

Caritas-Wohnhaus Mariannahill St. Christophorus St. Marien	<h1>Qualitätshandbuch</h1> <p>Caritasverband Arnsberg-Sundern e.V.</p>	
Besucherkonzept gemäß Allgemeinverfügung des MAGS vom 21.12.2020		

Hygiene-Besucherkonzept für die Wohnhäuser für Menschen mit Behinderung (besondere Wohnformen)

Stand: 22.12.2020

Ausgangslage

Die bisherigen strikten Besuchsbeschränkungen haben dazu beigetragen, das Risiko einer Infektionsübertragung zu verringern. Sie stellen jedoch gleichzeitig einen erheblichen Eingriff in die Grundrechte der Bewohnerinnen und Bewohner dar. Auch ist festzustellen, dass insbesondere Bewohnerinnen und Bewohner in Pflegeeinrichtungen damit der Gefahr ausgesetzt werden, dass sich ihr Allgemein- und auch ihr Gesundheitszustand verschlechtert, da das Besuchsverbot zu einer Trennung von den Angehörigen und damit faktisch zu einer Kontaktsperre und zur Vereinsamung führt.

Zum Schutz der Menschen in den Einrichtungen bedarf es weiterhin strenger Schutzmaßnahmen. Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeeinrichtungen gehören aufgrund ihres Alters und/oder des Vorliegens von Vorerkrankungen (z.B. Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankungen) zu dem Personenkreis mit erhöhtem Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf. Darüber hinaus besteht bei Auftreten einer COVID-19-Erkrankung in der Einrichtung aufgrund der gemeinsamen räumlichen Unterbringung, der Teilnahme an gemeinsamen Aktivitäten und der körperlichen Nähe bei pflegerischen Tätigkeiten ein erhöhtes Risiko für eine Infektion.

Deshalb können Besuche nur unter Einhaltung bestimmter Schutzmaßnahmen erfolgen. Ziel dieser Regelungen ist es, die negativen Auswirkungen der sozialen Isolation von Bewohnerinnen und Bewohnern der Einrichtungen zu lindern und gleichzeitig einen höchstmöglichen Infektionsschutz zu gewährleisten.

Nach der CoronaSchutzVO in der aktuellen Fassung (Stand: 16.12.2020) zur Bekämpfung des Corona Virus sind besondere Wohnformen (Wohnhäuser für Menschen mit Behinderung) verpflichtet, dass bisherige einrichtungsbezogene Konzept anzupassen, mit dem Ziel, das Schutzniveau bei Besuchen in Einrichtungen in hoher Qualität weiter aufrecht zu erhalten. Das einrichtungsbezogene Konzept zum Schutz vor der Übertragung von Infektionen durch Besucherinnen und Besucher muss nach Maßgabe der aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts und der Handlungsempfehlungen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen sowie der einrichtungsbezogenen Hygienepläne erstellt werden.

Tritt ein SARS-CoV-2-Infektionsfall auf, ist das weitere Vorgehen in jedem Fall mit dem zuständigen Gesundheitsamt und der WTG-Behörde abzustimmen und ggf. Anpassungen an dem Besuchskonzept vorzunehmen. Besuche dürfen nur in abgetrennten Bereichen außerhalb der betroffenen Wohnbereiche oder im Außenbereich stattfinden.

Freigabe	Träger	Verantwortlich für die Erstellung	Ausgabe	Datum	Seite
Wahle	Caritasverband Arnsberg-Sundern e. V.	Krisenstab	3.0	22.12.20	1 von 7

Caritas-Wohnhaus Mariannahill St. Christophorus St. Marien	<h1>Qualitätshandbuch</h1> <h2>Caritasverband Arnsberg-Sundern e.V.</h2>	
Besucherkonzept gemäß Allgemeinverfügung des MAGS vom 21.12.2020		

Ziel

Konzeption zur Regelung von Besuchen in den besonderen Wohnformen gemäß der Corona-AVEGHSozH des MAGS NRW vom 21.12.2020.

Ziel dieses Konzeptes ist es, dass die Bewohnerinnen und Bewohner in persönlichen Kontakt und Begegnungen zu ihren nahestehenden Familienangehörigen oder sonstigen Personen des nahen, sozialen Umfeldes in Form eines Besuchs haben können, um so in vertrauter Weise Beziehungen zu pflegen.

Ferner wird mit dem Konzept das Ziel verfolgt, dass Selbstbestimmungsrecht und die Soziale Teilhabe der Menschen in den Einrichtungen zu waren. Der Träger muss somit bei der Zielsetzung zwischen den notwendigen Maßnahmen des Infektionsschutzgesetzes und fachlichen und ethischen Gründen eine Abwägung treffen

Den Bewohnerinnen und Bewohner soll so viel Besuch ermöglicht werden, wie personell und räumlich leistbar und aus Sicht des Infektionsschutzes vertretbar ist. Vorrang vor dem berechtigten Wunsch nach häufigem Sozialkontakt und sozialer Teilhabe muss der effektive Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner haben. Einschränkungen beim grundsätzlichen vorgesehenen täglichen Besuch müssen aber dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen, d.h. sie müssen insbesondere *aus Gründen des Infektionsschutzes* notwendig sein und es darf keine andere geeignete Möglichkeit geben, den Besuchswünschen Rechnung zu tragen. Insbesondere den Bedürfnissen und Belangen von Menschen mit Demenz ist soweit wie möglich Rechnung zu tragen.

Besuchsregelungen und Schutzmaßnahmen

Besuche in besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe müssen zur Vermeidung von Infektionsgefahren unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Richtlinien und Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und unter Berücksichtigung des Rechts der Bewohner auf Teilhabe und soziale Kontakte organisiert und durchgeführt werden.

Die Besucherinnen und Besucher **müssen** beim Eintreffen in der Einrichtung durch Mitarbeitende der Einrichtung empfangen werden und in die erforderlichen Schutzbestimmungen wie unter anderem Hygieneregeln, das Abstandsgebot, das korrekte Tragen einer FFP-2-Maske, die Besuchsdauer, ein direktes Aufsuchen der Besuchsräume in besonderen Fällen eingewiesen werden.

Bei den Besucherinnen und Besuchern ist bei jedem Besuch ein Kurzscreening durchzuführen.

Vor oder beim Betreten der Einrichtung ist eine Händedesinfektion durchzuführen.

Je nach Verfügbarkeit und Personalressource kann bei Besucherinnen und Besuchern ein PoC-Antigen-Schnelltest angeboten und durchgeführt werden.

Ferner dokumentiert die Einrichtung alle Besuchskontakte in einem Besucherregister.

Freigabe	Träger	Verantwortlich für die Erstellung	Ausgabe	Datum	Seite
Wahle	Caritasverband Arnsberg-Sundern e. V.	Krisenstab	3.0	22.12.20	2 von 7

Caritas-Wohnhaus Mariannahill St. Christophorus St. Marien	<h1>Qualitätshandbuch</h1> <h2>Caritasverband Arnsberg-Sundern e.V.</h2>	
Besucherkonzept gemäß Allgemeinverfügung des MAGS vom 21.12.2020		

Zu Zwecken der Kontaktnachverfolgung sind von der Leitung der Einrichtung folgende Daten zu erheben und zu verarbeiten (siehe Anlage 1):

- Vor- und Zuname der Besucherin oder des Besuchers,
- Datum und Uhrzeit des Besuchs,
- besuchte Bewohnerin oder besuchter Bewohner und
- Kontaktdaten,
- Kurzscreening

Die Daten sind von der Leitung der Einrichtung vier Wochen nach Erhebung zu löschen.

Besucherinnen und Besucher tragen während des gesamten Aufenthaltes in der Einrichtung eine FFP-2-Maske, soweit dies nicht individuell aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen zu einer erheblichen Belastung führt. Die Einrichtungen können die Masken zur Verfügung stellen, sofern ausreichend Ressourcen vorhanden sind.

Um den größtmöglichen Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner zu gewährleisten, sind alle Besucherinnen und Besucher durch Einrichtungspersonal zum und vom Besuch zu begleiten.

Besucherinnen und Besucher müssen einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten. Die Leitung der Einrichtung kann Ausnahmen hiervon zulassen, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Unterstützung der Bewohnerinnen und Bewohner bei der Nahrungsaufnahme. Sofern der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, ist zusätzlich ein Schutzkittel zu tragen.

Bei Nichteinhaltung der Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen werden die Besucherinnen und Besucher zunächst an die Besuchsregeln erinnert; werden die Regeln weiterhin nicht eingehalten, kann die Besuchsperson der Einrichtung verwiesen und ein zeitlich begrenztes Besuchsverbot für diese Person ausgesprochen werden.

Besuche sind auch im Bewohnerzimmer zu ermöglichen. Die Verantwortung für die Einhaltung der Schutzmaßnahmen liegt dann bei den Besuchern bzw. den Bewohnern. Gleiches gilt beim Verlassen der Einrichtung.

In den Einrichtungen werden alternativ je nach Gebäudestrukturen mindestens ein oder mehrere Besucherräume weiterhin vorgehalten.

Da in den Wohn- und Essbereichen der Wohnhäuser die räumlichen Bedingungen nicht vorhanden sind, das Abstandsgebot nicht einzuhalten ist und die Bewohnerinnen und Bewohner die Regeln der Schutzmaßnahmen teilweise nicht einhalten können, sollten sich die Besucher in diesen Bereichen zurzeit nicht aufhalten.

Nach Möglichkeit sollte das Ansteckungsrisiko durch geeignete bauliche bzw. räumliche Schutzmaßnahmen minimiert werden (z. B. Plexiglasscheiben / Fenstergespräche).

Freigabe	Träger	Verantwortlich für die Erstellung	Ausgabe	Datum	Seite
Wahle	Caritasverband Arnsberg-Sundern e. V.	Krisenstab	3.0	22.12.20	3 von 7

Caritas-Wohnhaus Mariannahill St. Christophorus St. Marien	<h1>Qualitätshandbuch</h1> <h2>Caritasverband Arnsberg-Sundern e.V.</h2>	
Besucherkonzept gemäß Allgemeinverfügung des MAGS vom 21.12.2020		

Im Anschluss an einen Besuch ist der Besuchsbereich ausreichend zu lüften, Kontaktflächen sind mittels Wischdesinfektion desinfizierend zu reinigen.

Besucher können Geschenke mitbringen. Das Mitnehmen von Wäsche ist grundsätzlich möglich.

Zugangsrechte weiterer Personen

Für die Besuche von Seelsorgerinnen und Seelsorgern, Betreuerinnen und Betreuern, Dienstleistenden zur medizinisch-pflegerischen oder palliativen Versorgung und zur weiteren Grundversorgung sowie Personen, die innerhalb der Einrichtung Teilhabeangebote durchführen, gelten dieselben Regelungen.

Regelungen für Außenkontakte der Bewohnerinnen und Bewohner

Die Bewohnerinnen und Bewohner der Wohnhäuser für Menschen mit Behinderungen können die Einrichtung grundsätzlich bei Beachtung der allgemeinen Schutzstandards verlassen. Im Bedarfsfall wird die/der Bewohnerin/Bewohner durch eine Begleitperson unterstützt und begleitet.

Bei Bewohnerinnen und Bewohner, die die Einrichtungen regelmäßig verlassen, sind einmal wöchentlich PoC-Antigen-Tests durchzuführen.

In Einzelfällen werden die Bewohnerin/der Bewohner und/oder der Besucher über die Infektionsrisiken beraten, falls seitens der Mitarbeiter/in der Einrichtung zurzeit ein Außenkontakt unterbleiben sollte. Ziel des Aufklärungsgesprächs ist eine einvernehmliche Lösung.

Weiterhin bestehende Besuchsverbote

Der Besuch durch Personen die in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Personen stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen, ist nicht gestattet. Besucherinnen und Besucher mit respiratorischen Symptomen jeglicher Schwere oder fieberhaften Erkrankungen dürfen die Einrichtung in keinem Fall betreten. Das Robert-Koch-Institut zählt hierzu auch akute Störungen des Geruchs-/Geschmackssinns oder Erbrechen und Durchfall. Mit Einverständnis der Besucherin oder des Besuchers kann bei diesen auch eine Temperaturmessung vorgenommen werden

Bei Auftreten eines meldepflichtigen Infektionsgeschehens oder außergewöhnlichen Infektionsrisikos können weitere Maßnahmen (z.B. Testungen, Quarantäne) veranlasst werden.

Die Möglichkeit zu einer weitergehenden Einzelfallentscheidung zur Einschränkung von Besuchsverboten durch die Einrichtungsleitungen wird eingeräumt.

Freigabe	Träger	Verantwortlich für die Erstellung	Ausgabe	Datum	Seite
Wahle	Caritasverband Arnsberg-Sundern e. V.	Krisenstab	3.0	22.12.20	4 von 7

Caritas-Wohnhaus Mariannahill St. Christophorus St. Marien	<h1>Qualitätshandbuch</h1> <p>Caritasverband Arnsberg-Sundern e.V.</p>	
Besucherkonzept gemäß Allgemeinverfügung des MAGS vom 21.12.2020		

Ein von der grundsätzlichen Zulassung von Besuchen im Einzelfall abweichendes ggf. für die gesamte Einrichtung ausgesprochenes Besuchsverbot bedarf einer Zustimmung der WTG-Behörde.

Evaluation des Hygiene – und Besucherkonzeptes

Die Besuchsregelung ist entsprechend des Infektionsgeschehens hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit der Einschränkung regelmäßig zu prüfen. Tritt in den Einrichtungen ein SARS-CoV-2-Infektionsfall auf, ist das weitere Vorgehen mit dem Gesundheitsamt und der Wohn- und Teilhabebehörde des HSK abzustimmen und ggf. das Besuchskonzept anzupassen. Dies hängt u.a. davon ab, ob die räumlichen Gegebenheiten in der Einrichtung adäquate Isolationsmaßnahmen zulassen.

Bei Gefahr im Verzug kann die Entscheidung über die Einschränkung oder Aussetzung von Besuchen auch vorläufig durch die Einrichtung getroffen werden bis zu einer Abstimmung mit dem Gesundheitsamt oder einer Anordnung durch die Wohn- und Teilhabebehörde.

Zustimmung des Nutzerbeirats

Das Hygiene- und Besucherkonzept wurde mit dem Nutzerbeirat beraten. Der Nutzerbeirat hat diesem Konzept zugestimmt. Mit den Angehörigen und Betreuern wurde das Konzept kommuniziert.

Freigabe	Träger	Verantwortlich für die Erstellung	Ausgabe	Datum	Seite
Wahle	Caritasverband Arnsberg-Sundern e. V.	Krisenstab	3.0	22.12.20	5 von 7

Anlage 1

Kurzscreening für Besucher in den Einrichtungen während der COVID-19 Pandemie

Allgemeine Angaben zur eigenen Person

Vor- und Nachname:	
Anschrift:	
E-Mail-Adresse:	
Telefonnummer:	
Zu Besuch bei:	
<input type="checkbox"/> ausgewiesener Besucherplatz <input type="checkbox"/> Besuch im Zimmer <input type="checkbox"/> im Außenbereich <input type="checkbox"/> ganz außer Haus	

Angaben zu Erkältungssymptomen

Haben sich innerhalb der letzten 14 Tagen Erkältungssymptome bei Ihnen gezeigt?

ja* nein

Haben Sie innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt mit einem SARS-CoV-2 positiven Menschen gehabt?

ja* nein

Waren Sie in den letzten 14 Tagen in einem ausländischen Risikogebiet?

ja* nein

*** Wichtiger Hinweis: Sofern Sie eine Option bestätigen, ist der Zutritt in unseren Einrichtungen nicht möglich!**

Von der Einrichtung auszufüllen:

Einweisung in die Hygienemaßnahmen ist erfolgt? ja nein

Die hygienische Unterweisung erfolgte durch _____

Temperaturmessung durchgeführt? (nur Seniorenhäuser) _____ °C

Einlass des Besuchers wurde gewährt ? ja nein

Datum, Unterschrift Besucher/in**

Datum, Unterschrift Einrichtung

**** Hinweis: Mit der Unterschrift wird bestätigt, dass während des Aufenthalts der Besucher bzw. Bewohner die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzgesetzes trägt**

Freigabe	Träger	Verantwortlich für die Erstellung	Ausgabe	Datum	Seite
Wahle	Caritasverband Arnsberg-Sundern e. V.	Krisenstab	3.0	22.12.20	6 von 7

Caritas-Wohnhaus Mariannahill St. Christophorus St. Marien	<h1>Qualitätshandbuch</h1> <h2>Caritasverband Arnsberg-Sundern e.V.</h2>	
Besucherkonzept gemäß Allgemeinverfügung des MAGS vom 21.12.2020		

Hinweis zur Datenerhebung:

Wir möchten Sie hiermit ausführlich über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen des Besucher-Kurzscreenings informieren.

Verantwortlicher im Sinne des Datenschutzes für die Datenverarbeitung im Rahmen der Kurzscreening-Datenerhebung ist der

*Caritasverband Arnsberg-Sundern e.V.
 Hellefelder Straße 27-29, 59821 Arnsberg
 Tel.: 02931 806-9
 Email: info@caritas-arnsberg.de*

Für das Kurzscreening zwingend anzugebende personenbezogene Daten gehören Ihre Kontaktdaten (Vorname, Nachname, E-Mail-Adresse, Telefonnummer). Diese personenbezogenen Daten sind auf dem Kurzscreening-Bogen von Ihnen anzugeben.

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage der Coronaschutzverordnung in eine unserer Einrichtungen. Sie sind zur Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten nicht verpflichtet. Falls Sie uns Ihre personenbezogenen Daten jedoch nicht mitteilen, dürfen wir Ihnen keinen Zutritt gewähren.

Die Erhebung der Daten ist nur für den Fall relevant, dass eine COVID-19-Infektionskette nachzuweisen ist. Andernfalls werden die Daten 4 Wochen nach Besuch der Einrichtung vernichtet bzw. datenschutzkonform gelöscht. Im Falle einer Infektion werden wir sicherstellen, dass Ihre Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Vorschriften an die zuständige Gesundheitsbehörde übermittelt, geschützt und verarbeitet werden. Ihre Daten werden nicht an ein Drittland übermittelt.

Sie können nach den Vorschriften des KDG eine Reihe von Betroffenenrechten uns gegenüber geltend machen. Zur Geltendmachung der unten genannten Rechte können Sie uns über die oben angegebenen Kontaktdaten erreichen. Sie können Auskunft über die von uns zu Ihrer Person verarbeiteten Daten verlangen.

Darüber hinaus können Sie unrichtige Daten berichtigen oder solche Daten löschen lassen, deren Speicherung unzulässig oder nicht mehr erforderlich ist. Sie haben ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung der Daten im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Gleiches gilt für das Recht auf Datenübertragbarkeit.

Bei Unklarheiten können Sie sich jederzeit an unseren Datenschutzbeauftragten wenden:

*Herrn Igor Smulski
 Fa. Ecoprotec GmbH
 Pamplonastr. 19, 33106 Paderborn
 Email: datenschutz@caritas-arnsberg.de*

Weitere Informationen zum Datenschutz sind auf der Homepage des Caritasverbandes unter <https://www.caritas-arnsberg.de/datenschutz> dokumentiert und werden dort aktualisiert.

Außerdem haben Sie das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde über die Datenverarbeitung zu beschweren. Für uns ist zuständig:

*Katholisches Datenschutzzentrum
 Brackeler Hellweg 144, 44309 Dortmund
 Tel.: 0231 – 13 89 85 – 0
 Fax: 0231 – 13 89 85 – 22
 E-Mail: info@kdsz.de*

Sollten Sie Fragen zu den Datenschutzinformationen haben, können Sie sich gerne unter den oben angegebenen Kontaktdaten an uns wenden.

Freigabe	Träger	Verantwortlich für die Erstellung	Ausgabe	Datum	Seite
Wahle	Caritasverband Arnsberg-Sundern e. V.	Krisenstab	3.0	22.12.20	7 von 7